



Im Frühjahressemester 2021 wird Prof. Alexandra Braun

ein rechtsvergleichendes Seminar

zum Thema

Trust und Treuhand

anbieten.

Der Trust ist ein Rechtsinstitut des Common Law und wurde von dem englischen Rechtshistoriker Frederic William Maitland als die grösste englische Errungenschaft und originellste Schöpfung bezeichnet. Bei einem Trust überträgt der Begründer (der Settlor) bestimmte Vermögenswerte auf eine andere Person (den Trustee) mit dem Auftrag, diese Vermögenswerte entsprechend seiner Vorgaben getrennt von seinem Privatvermögen zu verwalten und zugunsten eines bestimmten Zwecks oder bestimmter Personen (den Beneficiaries) zu verwalten und verwenden. Wichtig ist dabei, dass das Trustvermögen ein Sondervermögen darstellt, das vor der Zwangsvollstreckung durch private Gläubiger des Trustees geschützt ist und bei seinem Tod nicht auf seine Erben übergeht.

Trusts sind äußerst flexibel und vielseitig und können unterschiedliche Funktionen ausüben, und das sowohl im Familien- und Erbrecht als auch im Finanzrecht. Es ist daher nicht überraschend, dass im Laufe der Jahre viele Zivilrechtsordnungen in Europa und darüber hinaus versucht haben, den Trust des Common Law einzuführen (so z.B. Frankreich, Tschechien, China, Uruguay etc). Dies hat zur Entwicklung unterschiedlichster Instrumente geführt und die Rechtsordnungen durchaus vor praktische, aber auch dogmatische Probleme gestellt. Dabei gab es auf dem Kontinent schon immer Rechtsinstrumente, die dem Trust funktional oder strukturell ähnlich waren (man denke z.B. an die römischen Fiducia und den römischen Fideicommissum oder an die deutsche Treuhand). Inzwischen hat es auch akademische Bemühungen gegeben, einen Europäischen Trust oder ein zumindest funktional ähnliches Instrument einzuführen (man siehe z.B. die *European Principles of Trust Law*, das Buch X des *Draft Common Frame of Reference* oder die Publikation: ‚Towards an EU Directive on Protected Funds‘ von 2009). Solche Vorschläge haben aber bislang keinen großen Zuspruch gefunden.



Seit dem Inkrafttreten des Haager Trust-Übereinkommens (HTÜ) für die Schweiz im Jahre 2007 ist der Trust als Rechtsinstitut eigener Art vom Schweizer Recht anerkannt. Im Unterschied z.B. zu Deutschland, wo die Einführung des Trusts nie auf großes Interesse gestoßen ist, erwägt die Schweiz derzeit eine Gesetzgebung in diesem Bereich. Aber ob das schweizerische Recht einen Trust braucht und wie dieser aussehen soll, ist zum Teil umstritten. Solche und viele andere Themen werden im Seminar besprochen.

Die schriftlichen Arbeiten sollten einen rechtsvergleichenden oder historischen Ansatz haben. Der Themenzuschnitt der eigenen Referate und Seminararbeit ist den Teilnehmer/innen grundsätzlich freigestellt. Folgende Fragestellungen, als Anregungen gedacht, könnten sich eignen, das eigene Thema selbst näher zu definieren:

1. Hat der Trust funktionale Äquivalente im Schweizer Recht?
2. Kann der Trust mit der Treuhand des Civil Law verglichen werden, und wenn ja, wie? Welche Probleme stellen sich dabei für die Rechtsvergleichung?
3. Welche Hindernisse könnte die Einführung des Trusts in einem zivilrechtlichen Kontext aufwerfen, und sind diese Hindernisse lediglich wahrgenommen oder real?
4. Was, wenn überhaupt, sind die gegenwärtigen Beschränkungen der Treuhand (fiducia)? Welche Vorteile hat ein Trust gegenüber der Treuhand?
5. Können Trusts in einem zivilrechtlichen Kontext funktionieren, ohne dass dabei die Grundprinzipien ihres Eigentums- und Vertragsrechts beeinträchtigt werden?
6. Ist der Gebrauch des Trusts mit dem Pflichtteilsrecht vereinbar?
7. Wo würde ein Schweizer Trust in die gegenwärtige Struktur des schweizerischen Privatrechts hineinpassen? Gehören Trusts ins Vertragsrecht oder ins Schuldrecht und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
8. Sollte die Schweiz ein eigenes Trust-Recht einführen? Welche Argumente sprechen dafür und dagegen, und wie sollte ein solches Rechtsinstitut aussehen und welches Modell sollte dabei verfolgt werden?
9. Könnte die Schweiz stattdessen den italienischen Weg gehen und lediglich den sogenannten Trust-Interno durch das Haager Trust-Übereinkommen anerkennen?
10. Oder sollte die Schweiz vielmehr ein Trustrecht nach dem Modell der Treuhand des Civil Laws entwickeln?
11. Welche kollisionsrechtlichen Fragen wirft der Trust derzeit in der Schweiz auf?
12. Was hat der Trust des Common Law mit der römischen Fiducia und dem römischen Fideicommissum gemein?
13. Inwieweit ist der Trust eigentlich eine Erfindung des englischen Rechts?

Themen können jedoch auch unabhängig von diesen Anregungen selbst entwickelt und vorgeschlagen werden.

Es wird erwartet, dass jede/r Teilnehmer/in sich, von einer Einstiegs-Lektüreempfehlung ausgehend, eigenständig in die spezifische Fachliteratur zum Thema einarbeitet und selbstständige Forschung zeigt. Für die Bearbeitung eines Referats mit Auslandsbezug ist die Beherrschung der jeweiligen Sprache erforderlich.



Sie können Ihre eigene Arbeit entweder **in deutscher, in englischer oder in italienischer Sprache** verfassen (vgl. 3.5. der StudO BLaw, 2.4. der StudO MLaw).

Das Seminar wird als Blockseminar **im Mai 2021** stattfinden. Es steht für Studierende des Bachelor- und Masterstudienganges offen, und Sie können entweder eine Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeit anfertigen.

Die Teilnehmerzahl wird sehr vermutlich, insb. mit Blick auf Covid-19, begrenzt werden müssen, daher bitten wir um zügige Anmeldung.

Die **Anmeldung** für das Seminar und die Themen erfolgt beim Lehrstuhl Liebrecht per E-Mail (Ist.liebrecht@rwi.uzh.ch). Die Seminarplätze und -themen werden nach chronologischem Eingang auf dem Server des Lehrstuhls Liebrecht nach dem Prinzip „first come, first served“ vergeben. In jeder Anmeldung können bis zu drei Themenwünsche mit Priorisierung bezeichnet werden.

Für Fragen steht Ihnen die Assistenz des Lehrstuhles Liebrecht (Ist.liebrecht@rwi.uzh.ch) gerne zur Verfügung.

Prof. Alexandra Braun